

Statuten

Version 1.0 vom 28.03.1998 ersetzt durch

Version 2.0 vom 19.04.2003 ersetzt durch

Version 3.0 vom 26.03.2011 ersetzt durch

Version 4.0 vom 29.03.2019

Reglement Anschlussgebühren und Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt

Version 1.0 vom 28.03.1998

Version 2.0 vom 29.03.2019

Reglement Technische Anforderungen und Unterhalt

Version 1.0 vom 28.03.1998 ersetzt durch

Version 2.0 vom 19.04.2003 ersetzt durch

Version 3.0 vom 26.03.2011 ersetzt durch

Version 4.0 vom 29.03.2019

ERSCHLIESSUNGSGENOSSENSCHAFT UEBERLANDQUART GRÜSCH

1. Name, Zweck, Mitgliedschaft	4
1.1. Name und Sitz	4
1.2. Zweck	4
1.3. Mitgliedschaft.....	4
1.4. Pflichten der Mitglieder.....	4
1.5. Verlust der Mitgliedschaft	4
1.6. Erben	4
2. Finanzielle Bestimmungen	5
2.1. Finanzielle Verpflichtungen.....	5
2.2. Uebertragung	5
2.3. Haftung	5
2.4. Fonds.....	5
2.5. Entschädigung der Organe.....	5
2.6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	5
2.7. Rechnungswesen.....	5
3. Organisation	5
3.1. Organe	5
3.2. Generalversammlung.....	6
A) Befugnisse der Generalversammlung	6
B) Einberufung	6
C) Beschlussfähigkeit.....	6
D) Wahlen und Abstimmungen.....	7
E) Leitung, Protokoll.....	7
3.3. Vorstand.....	7
A) Wahl des Vorstandes.....	7
B) Sitzungen, Protokoll.....	7
C) Beschlussfähigkeit.....	7
D) Befugnisse.....	7
3.4. Revisionsstelle	7
3.5 Die Rechnungsrevisoren	8
4. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit	8
4.1. Unterschriftenberechtigung.....	8
5. Schlussbestimmungen	8
5.1. Gerichtsstand.....	8
5.2. Bekanntmachung	8
5.3. Auflösung und Liquidation	8
5.4. Inkraftsetzung	9
Anhang1: Reglement Anschlussgebühren und Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt	10
A) Anschlussgebühren	10
B) Unterhalts- und Betriebskosten	10
C) Unterhaltsfond.....	10
D) Erweiterungsbauten.....	10
E) Umlagekosten	10
F) Weitere Verwaltungsmandate	11
G) Zahlungsmodalitäten	11
H) Inkraftsetzung	11

ERSCHLIESSUNGSGENOSSENSCHAFT UEBERLANDQUART GRÜSCH

Anhang 2: Reglement Technische Anforderungen und Unterhalt	12
A) Allgemeines	12
B) Unterhalt.....	12
C) Technische Vorschriften.....	12
D) Inkraftsetzung	12

1. Name, Zweck, Mitgliedschaft

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Erschliessungsgenossenschaft Überlandquart EGU" besteht mit Sitz in Grüşch (GR) eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

1.2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Übernahme und den Betrieb der Erschliessungsanlagen im Gebiet Ueberlandquart. Diese umfassen die Kanalisation, die Trinkwasserleitungen mit Reservoir und Pumpstationen samt den dazugehörigen Nebenanlagen sowie den erforderlichen Rechten (Dienstbarkeiten) und Pflichten. Die Genossenschaft sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb dieser Anlagen und führt die erforderlichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten durch.

Bei Bedarf können die bestehenden Erschliessungsanlagen ausgebaut und erweitert werden. Die Genossenschaft kann auf Antrag auch die Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen der Genossenschafter im Gebiet Ueberlandquart (Erschliessungsstrassen, Parkplätze, Zivilschutzeinrichtungen, Transportanlagen etc.) gegen Entschädigung übernehmen.

Ferner kann die Genossenschaft Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.

1.3. Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Eigentümer (natürliche oder juristische Person) werden, dessen Grundstück durch die im Eigentum der Genossenschaft stehenden Erschliessungsanlagen erschlossen wird und der sich gemäss Ziff. 2.1 am Genossenschaftskapital beteiligt hat.

Neue Anschlüsse an die Erschliessungsanlagen dürfen nur Eigentümern gewährt werden, welche sich verbindlich verpflichten, der Genossenschaft beizutreten. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme.

Wird ein an die Erschliessungsanlagen Ueberlandquart angeschlossenes Grundstück durch Vertrag oder von Gesetzes wegen auf einen neuen Eigentümer übertragen, so folgt die Mitgliedschaft dem Eigentum und die Rechtsnachfolger erhalten mit der schriftlichen Anzeige des Eigentumsüberganges an die Verwaltung die Mitgliedschaft und übernehmen alle Rechte, Pflichten und Lasten des Vorgängers.

Die Mitgliedschaft an der Genossenschaft Überlandquart ist im Grundbuch der Gemeinde Grüşch, auf den in Abs. 1 umschriebenen Grundstücken, gestützt auf Art. 850 OR, vorzumerken.

Die Genossenschaft wird ausdrücklich zur Abgabe der entsprechenden Grundbuchanmeldung beauftragt und ermächtigt.

1.4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haften für ihren Betriebs- und Unterhaltskostenanteil und haben alle für die Durchführung der Erschliessung erforderlichen Massnahmen auf Ihren Grundstücken in zumutbarem Rahmen entschädigungslos zu dulden. Das Entfernen von Absteckungs- und Vermessungszeichen jeglicher Art ist untersagt.

Die Genossenschafter haben allfällige Adressänderungen der Verwaltung zur Eintragung im Genossenschaftsregister zu melden.

1.5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes, oder durch die Veräusserung des Grundstückes / Liegenschaft, gestützt auf Art.850 OR.

1.6. Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

2. Finanzielle Bestimmungen

2.1. Finanzielle Verpflichtungen

Die Höhe des Genossenschaftskapitales ist unbeschränkt. Pro angeschlossene Liegenschaft beträgt der Genossenschaftsanteil CHF 400.00.

Für Neuanschlüsse, sowie bei signifikantem Ausbau bestehender Objekte wird durch die Gemeinde Grüşch eine Anschlussgebühr, gemäss ihrem Reglement, erhoben. Diese wird zu 50 / 50 zwischen der Gemeinde Grüşch und der EGU aufgeteilt.

Nicht Mitgliedern wird pro Jahr zusätzlich CHF 100.00 in Rechnung gestellt. (Anhang 1, Absatz G)

2.2. Uebertragung

Die Uebertragung erfolgt ausschliesslich gemäss Ziffer 1.3 durch Uebertrag des Grundstückes / Liegenschaft auf einen neuen Besitzer

2.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.4. Fonds

Alle Anschlussgebühren sind in den Unterhaltsfonds zweckbestimmt zu vereinnahmen. Über die Höhe der weiteren Einlagen in den Reserve- und Unterhaltsfonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

2.5. Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kornmissionen der Genossenschaft erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenersatz. Je nach der zusätzlichen Arbeitslast können bestimmte Funktionsträger nach Zeitaufwand entschädigt werden. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt durch die Generalversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung.

2.6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Durch Handänderung ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Für die Kosten für das Geschäftsjahr haftet der Genossenschafter, der per Ende des laufenden Geschäftsjahres im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

2.7. Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach den kaufmännischen Grundsätzen und gesetzlichen Vorschriften. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr schliesst am 31. Dezember 1998 ab. Die Jahresrechnung ist innert vier Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres, also spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen. Die Jahresrechnung, bestehend aus Kostenträgerabrechnung und Bilanz, wird den Genossenschaftern, an die Adressen gemäss Genossenschafterregister, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung samt Traktandenliste zugestellt.

Überdies sind die Unterlagen den Genossenschaftern an der GV zugänglich aufzulegen. Gleichzeitig ist für das nächstfolgende Rechnungsjahr ein Budget vorzulegen.

Zu beachten ist Art. 5.3 Punkte 2. und 3. (Auflösung, Liquidation).

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

ERSCHLIESSUNGSGENOSSENSCHAFT UEBERLANDQUART GRÜSCH

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand / Verwaltung
3. Die Revisionsstelle (sofern eine gesetzliche Revision gemäss OR durchgeführt wird bzw. muss)
4. Die Rechnungsrevisoren (sofern keine gesetzliche Revision durchgeführt werden muss)

3.2. Generalversammlung

A) Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle oder Revisoren
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Budgets für das nächstfolgende Rechnungsjahr
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Bestimmung der oberen Grenze für den Erwerb von weiteren Anteilscheinen
- g) die Genehmigung und Änderung der Statuten
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- i) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet, im speziellen Kreditbegehren betreffend die Planung und den weiteren Bau der Erschliessungsanlagen
- j) der Erlass eines Reglements über die Anschlussgebühren, die Verteilung der Unterhalts- und Betriebskosten
- k) der Erlass eines Reglementes für die technischen Anforderungen und den Unterhalt der Anlagen
- l) der Erlass weiterer Reglemente
- m) die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

B) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 1999. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände an die Genossenschafter gestützt auf die Eintragungen im Genossenschafterregister. Die Verhandlungsgegenstände sind mit den Anträgen des Vorstandes bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Bei Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung bekannt zu geben.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als 1 Genossenschafter vertreten.

C) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet, bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter; für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben Art. 889 und Art. 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

D) Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Genossenschafter eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

E) Leitung, Protokoll

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender der Generalversammlung. Dieser ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär/Aktuar, der nicht Genossenschafter sein muss, führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3.3. Vorstand

A) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die verschiedenen Gebiete nach Möglichkeit vertreten sein sollen. Siedlungen mit wenig Mitgliedern sind im Prinzip alternierend im Vorstand vertreten. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist, kann mit der operativen Geschäftsführung auch ein unabhängiger Treuhänder betraut werden, welcher nach Weisung des Vorstandes bzw. den Beschlüssen der Generalversammlung handelt. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Es kann auch ein Vertreter der Gemeinde Grüşch oder ein Anlagebetreuer in den Vorstand gewählt werden.

B) Sitzungen, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses geht an die Vorstandsmitglieder.

C) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

D) Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss OR Art. 899/904 zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern, er hat ferner für die Geschäfte der Generalversammlung und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle, für den Abschluss von notwendigen Versicherungsverträge und für die Vorname der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt bei Mutationen im Vorstand zu sorgen.

Der Vorstand kann für besondere Geschäfte oder Probleme jederzeit Kommissionen einsetzen. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer(in) einsetzen, welcher nicht Genossenschafter sein muss.

3.4. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, sie kann auf eine Revisionsstelle verzichten, wenn

- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

ERSCHLIESSUNGSGENOSSENSCHAFT UEBERLANDQUART GRÜSCH

- b. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat.

Der Verzicht gilt auch auf die nachfolgenden Jahre. Der Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Versammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichtes über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

3.5 Die Rechnungsrevisoren

Sofern die Genossenschaft auf das Opting out gemäss OR verzichtet, kann sie Rechnungsrevisoren wählen, welche die Bücher und Rechnungen prüfen.

Revisoren können Genossenschafter oder Dritte sein. Es werden zwei Revisoren alle drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die Rechnungsführung, Protokolle und übrigen Unterlagen zu gewähren.

Die Revisoren legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

4. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

4.1. Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Grüşch GR.

5.2. Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden den Genossenschaftern schriftlich mitgeteilt.

Die gesetzlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtblatt. (SHAB)

5.3. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft kann, ausser in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, nur stattfinden, wenn sich mindestens drei Viertel der Genossenschafts-Mitglieder an der Generalversammlung dafür aussprechen. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

1. Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, fällt an die Gemeinde Grüşch oder an eine andere steuerbefreite Institution mit gleichem Zweck. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist nicht gestattet.
2. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Organe und die Verzinsung des Genossenschaftskapitals sind ausgeschlossen.
3. Die Genossenschaft verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. Die Mittel sind dauernd und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck zuzuführen.

5.4. Inkraftsetzung

Die Statuten von 2011 wurden an den Generalversammlungen vom 29. März 2019 und 16. August 2019 revidiert und einstimmig angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft.

Grüsch, den 16. August 2019

Der Präsident:

Der Aktuar:

Harald Stahl

Bernhard Nauli

Anhang1: Reglement Anschlussgebühren und Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt

A) Anschlussgebühren

Bei der Gemeinde Grüşch und bei der EGU muss eine Anschlussbewilligung eingeholt werden.

Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser werden durch die Gemeinde Grüşch, gemäss den Gesetzen der Gemeinde, erhoben. Diese werden im Gebiet der EGU 50 / 50 aufgeteilt zwischen Gemeinde und EGU.

Bei Anschluss an die EGU Wasserversorgung muss ein von der Gemeinde Grüşch gelieferter Wasserzähler eingebaut werden.

Der Vorstand kann einen temporären Anschluss ab einem Hydranten oder Reservoir bewilligen, wobei der Wasserbezug über einen geeichten Zähler zu erfolgen hat. Für Bauwasser gilt auch im EGU Gebiet Art. 14 des Gesetzes der Gemeinde Grüşch.

Bauwasser liefert die Gemeinde Grüşch gemäss Baubewilligung gratis. Da die EGU das Wasser pumpen muss, wird eine Gebühr von CHF 200.00 verrechnet.

B) Unterhalts- und Betriebskosten

Für jedes Erschliessungswerk ist eine separate Kostenrechnung zu führen. Vorstand und Verwaltung haben für Serviceverträge, sich wiederholende Arbeiten und grössere Aufträge mehrere Offerten einzuholen, um die Kosten so tief wie möglich zu halten. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden nach folgenden Grundsätzen den angeschlossenen Liegenschaften belastet:

Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, wobei für Trinkwasser und Kanalisation der Verbrauch gemäss Wasseruhr als Kostenschlüssel gilt. Für bestehende, nicht gewerblich genutzte Ferienhäuser ohne Wasseruhr wird ein Jahresverbrauch von 100 m³ angenommen, für ganzjährige bewohnte oder gewerblich genutzte Objekte min. 250 m³.

Die Kosten der Meteorwasserleitung Cavadura - Underhof - Pendlatobel werden aufgrund der angeschlossenen Wohn- / Gewerbeeinheiten auf die betreffenden Eigentümer verteilt.

Wer Schäden an Erschliessungswerken grobfahrlässig oder mutwillig verursacht, ist für die entsprechenden Kosten haftbar.

Bei Verdacht auf unbewilligten Bezug einer Leistung, sowie bei Sachbeschädigungen sind die Organe der Genossenschaft verpflichtet, eine Untersuchung einzuleiten. Verursacher haben neben den vollen Kosten eine vom Vorstand festzusetzende Umtriebsentschädigung zu zahlen.

Für die eigenen und verwalteten Erschliessungswerke ist für die nötige Versicherungsdeckung zu sorgen.

C) Unterhaltsfond

Um die Finanzierung künftiger Renovations- und grösserer Unterhaltskosten sicherzustellen, ist ein entsprechender Unterhaltsfond zu äuffnen. Dieser Fonds wird gespeisen durch Anschlussgebühren, Rückstellungen in die Kostenrechnungen für Trink- und Abwasser, sowie einem Fixkostenanteil für Unterhalt.

D) Erweiterungsbauten

Sollte ein neues Bauvorhaben die Erweiterung der bestehenden Erschliessungswerke erfordern, so hat der Verursacher die entsprechenden Kosten zu tragen, soweit diese die ordentlichen Anschlussgebühren übersteigen.

E) Umlagekostenkosten

Alle Kostenstellen, die nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können (u.a. Verwaltungskosten, Erträge, Steuern etc.) werden gemäss einen durch die Generalversammlung bewilligten Schlüssel auf die Kostenträger umgelegt.

F) Weitere Verwaltungsmandate

Auf Antrag der Eigentümergemeinschaften können weitere Gemeinschaftsanlagen im Gebiet Ueberlandquart (Erschliessungsstrassen, Parkplätze, Zivilschutzeinrichtungen, Transportanlagen etc.) verwaltet werden. Die Betroffenen Eigentümer haben die entsprechenden Unterhalts- und Betriebskosten sowie allfällige Verwaltungsmehrkosten zu tragen. Der Kostenschlüssel und die Rechnungsprüfung ist Sache der betroffenen Eigentümergemeinschaften.

G) Zahlungsmodalitäten

Die detaillierte Kostenabrechnung erfolgt jährlich nach der GV. Zahlungsfrist 30 Tage. Den Säumigen werden Mahnspesen und Verzugszins verrechnet. Diese werden durch den Vorstand jährlich festgelegt. Mehr- / Minderbeträge werden nach Vorliegen der genehmigten Jahresrechnung im folgenden Jahr berücksichtigt. Die Jahresbeiträge für Verwaltung und Unterhaltsfonds werden jedem Leistungsbezüger pro angeschlossener Gewerbe- / Wohneinheit als U + V-Pauschale fakturiert.

H) Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Grüsch, den 29. März 2019

Der Präsident:

Der Aktuar:

Harald Stahl

Bernhard Nauli

Anhang 2: Reglement Technische Anforderungen und Unterhalt

A) Allgemeines

Grundsätzlich gelten für die Wasserversorgung des Gebietes Überlandquart die Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Grüşch. Das Reglement der Erschliessungsgenossenschaft Überlandquart (nachstehend EGU) regelt die besonderen Verhältnisse ihres Versorgungsgebietes.

Das EGU-Leitungsnetz gilt nach dem Gemeindegesetz als „Private Wasserleitungen“ und umfasst die Erschliessungsleitung ab Hauptzähler Pumpwerk 2 bis zum Hauptreservoir oberhalb Cavadura, die Verteilleitungen in der Ferienhaussiedlung Cavadura Mittelstation und West, Neugaden, Underhof, sowie die fünf Pumpstationen.

Die Abwasseranlagen der EGU umfassen einerseits die Meteorwasserleitung Cavadura - Underhof - Pendlatobel und andererseits die Abwasserleitung Cavadura – Underhof bis zum Schacht bei der Pumpstation 2

Die vorstehenden Erschliessungswerke sind, seit der Übernahme von der Ricomex AG, Eigentum der EGU. Für Anschluss, Betrieb und Unterhalt gelten die Statuten und Reglemente der Genossenschaft sowie die Weisungen deren Organe.

B) Unterhalt

Der Vorstand der EGU ist für den wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der Erschliessungswerke verantwortlich. Er erstellt Pflichtenhefte für Serviceverträge und sich wiederholende Arbeiten und bestimmt die zuständigen Unternehmer (aus der Region, sofern Preis/Leistung Wettbewerbskonform).

Jedermann ist verpflichtet, unkontrollierte Wasserentnahmen ab Hydranten oder wahrnehmbare Wasserverluste und ungewöhnliche Geräusche in den Leitungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Für den Unterhalt der privaten Anschlussleitungen ab Schieber der EGU-Leitungen bis zur Abzweigung zum eigenen Objekt, sind die angeschlossenen Eigentümer gemeinsam verantwortlich. Schäden ab Abzweigung zu den einzelnen Objekten gehen auf Kosten der jeweiligen Eigentümer. Schäden an privaten Anschlussleitungen können durch die EGU auf Kosten des Eigentümers behoben werden. Den Beauftragten ist in dringenden Fällen Zutritt zu gewähren.

Der jeweilige Schieber auf der Hauptleitung ist nicht in der Verantwortung der Genossenschaft. Dieser gehört dem Hauseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft. Bei einem Wasserschadensfall übernimmt die Genossenschaft solidarisch den von der Versicherung **nicht** gedeckten, entstandenen Wasserverlust.

Für den Unterhalt der privaten Wege und Plätze mit Aufschüttungen und Bepflanzung auf den Betondecken der Autoeinstellplätze sind die Eigentümer gemeinsam verantwortlich.

Bäume und Sträucher mit starkem Wurzelwerk sind nicht gestattet. Schäden am darunterliegenden Bauwerk werden auf Kosten des Verursachers behoben.

C) Technische Vorschriften

Für private Anschlussleitungen an die EGU-Erschliessungsleitungen gelten die Bestimmungen der Gemeinde Grüşch (Anhang I zum Gesetz über die Wasserversorgung).

Der Vorstand regelt mit den Gemeindebehörden und allfälligen weiteren Instanzen die Anwendung der Bestimmungen.

D) Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Grüşch, den 29. März 2019

Der Präsident:

Harald Stahl

Der Aktuar:

Bernhard Nauli